

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Dr. Christof Stamm  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf



Landesarbeitsgemeinschaft  
SELBSTHILFE  
von Menschen mit Behinderung  
und chronischer Erkrankung und  
ihren Angehörigen Nordrhein-  
Westfalen e.V.

31.03.2021

## **Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung**

Die Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen und ihren Angehörigen NRW e.V. (LAG SELBSTHILFE NRW) nimmt im Folgenden als Trägerorganisation von insgesamt neun EUTB® zu obenstehendem Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 05.03.2021 Stellung.

Als LAG SELBSTHILFE NRW, dem Dachverband von rund 140 Selbsthilfe-Verbänden in Nordrhein-Westfalen mit mittelbar 300.000 Mitgliedern, haben wir die Einrichtung von EUTB® sehr begrüßt und uns mit der Übernahme der Trägerschaft von insgesamt neun EUTB® selbst an dem Aufbau dieser für Menschen mit (drohenden) Behinderung existenziellen Infrastruktur beteiligt. Insofern freuen wir uns sehr darüber, dass durch Verabschiedung des Angehörigen-Entlastungsgesetz vom 10. Dezember 2019 der Fortbestand der EUTB® gesichert werden soll.

Der vorliegende Verordnungsentwurf kann aus unserer Sicht die Sicherung des Fortbestandes der bestehenden EUTB® nur bedingt leisten, weshalb wir folgende Anmerkungen vorbringen, um das gemeinsame Ziel des Ausbaus und Erhalts von Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung in Zukunft nicht zu gefährden:

1. Auswahl der zukünftigen EUTB®-Träger und Zuteilungsverfahren
2. Finanzierung der Beratungsangebote
3. Ausgestaltung der Bewilligungsperiode

Wir würden uns freuen, wenn die Verbesserungsvorschläge in der finalen Ausgestaltung der Verordnung Berücksichtigung finden würden.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Piepenbreier  
Vorsitzende

Melanie Ahlke  
Geschäftsführerin

Neubrückenstraße 12-14  
48143 Münster

Telefon  
02 51-4 34 00

Telefax  
02 51-51 90 51

E-Mail  
info@lag-selbsthilfe-nrw.de

Internet  
www.lag-selbsthilfe-nrw.de

Geschäftsführender  
Vorstand

Brigitte Piepenbreier  
Vorsitzende

Bernd Kochanek  
1. Stellvertretender  
Vorsitzender

Dr. Cornelia Tollkamp-Schierjott  
2. Stellvertretende  
Vorsitzende

Horst Prox  
Schatzmeister

Rita Lawrenz  
Schriftführerin

## **1. Auswahl der zukünftigen EUTB<sup>®</sup>-Träger und Zuteilungsverfahren**

Entsprechend des Verordnungsentwurfes ist geplant, dass für die neue Bewilligungsperiode der EUT-Beratungsstellen von 2023–2029 ein gänzlich neues Zuteilungsverfahren ausgerollt werden soll. Wir halten dieses Vorgehen für wenig nachhaltig, da es ja bereits Träger, EUTB<sup>®</sup> und Berater\*innen gibt.

Diese haben in den zurückliegenden fünf Jahren wertvolle Aufbauarbeit geleistet, sich mit der mannigfaltigen Akteurslandschaft vor Ort vernetzt und einen Stamm an Ratsuchenden gewonnen, die die Arbeit in bestehender Art und Weise schätzen. Aufgrund dessen schlagen wir vor, dass aktiv auf die bisherigen Träger zugegangen werden sollte, um mit diesen Möglichkeiten der Sicherung einer etwaigen Trägerschaft in der neuen Bewilligungsperiode zu erörtern.

Sollte dieser Weg nicht gangbar sein, halten wir es für zwingend notwendig, das in § 8 EUTBV vorgestellte Zuteilungsverfahren anders auszugestalten. Das geplante dreistufige Zuteilungsverfahren berücksichtigt die enormen Ressourcen, die sich bestehende Träger und ihre Berater\*innen aufgebaut haben nicht. Es erscheint zweifelhaft, den mühsamen Etablierungsprozess eines Beratungsangebots erneut zu durchlaufen, wenn auf der anderen Seite auf Erfahrungen und Netzwerke der letzten Jahre zurückgegriffen werden könnte. Deshalb schlagen wir vor, dass für den Fall, dass die oben angeführte Erarbeitung einer gemeinsamen Perspektive mit den bestehenden Trägern nicht zustande kommen sollte, die Berücksichtigung der Vorteile von fünfjähriger EUTB<sup>®</sup>-Trägerschaft in das Zuteilungsverfahren aufgenommen werden sollten.

In Summe gilt es zu verhindern, dass gut etablierte, stark vernetzte und von den Ratsuchenden geschätzte EUTB<sup>®</sup> und Berater\*innen dem Los zum Opfer fallen sollten. Eine Entscheidung darüber sollte aus unserer Sicht schnell fallen, da die Gefahr besteht, dass arrivierte Berater\*innen sich bei unklaren Verhältnissen berufliche Alternativen suchen, und so den Ratsuchenden in Zukunft nicht mehr zur Verfügung stünden.

Darüber hinaus möchten wir darum bitten, dass das in der Begründung zu § 3 Absatz 1 skizzierte Szenario eines „regionalen Überangebots“ eindeutig definiert wird. Aus unserer Sicht sollte bei der Zuteilung der EUTB<sup>®</sup> in einer Region nicht darauf geschaut werden, welche (allgemeinen) Beratungsangebote es seitens Wohlfahrtspflege, Kommunen und Leistungsträgern- und erbringern bereits gibt. Die Förderung einer EUTB<sup>®</sup> ist durch derlei Angebote nicht zu substituieren, da sie im besonderen Maße niederschwellig, unabhängig und Peer-to-Peer-Angebote vorhalten, was andere Beratungsangebote nicht sicherstellen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass ein unabhängiges Beratungsangebot, wie es die von unabhängigen Organisationen getragenen EUTB<sup>®</sup> anbieten, für viele Ratsuchende einen absoluten Wendepunkt dargestellt haben, hin zu einer besseren Perspektive auf Teilhabe und Selbstbestimmung.

### **Verbesserungsvorschläge:**

1. Im Rahmen der Vorbereitungen der Bewilligungsperiode 2023-2029 sollte aktiv auf bereits amtierende Träger zugegangen werden, um gemeinsame Perspektiven zu erarbeiten.
2. Die Erfahrungswerte und das hohe Maß an Vernetzung bewährter EUT-Beratungsstellen sollten an die zweite Stelle der Rangfolge in § 8 aufgenommen werden.

## 2. Finanzierung der Beratungsangebote

Die geplante Finanzierung der Beratungsangebote ist aus unserer Sicht ambivalent zu betrachten. Positiv hervorzuheben ist, dass die Erfahrungen aus der bisherigen Projektstätigkeit in die Ausgestaltung der finanziellen Rahmenbedingungen eingeflossen zu sein scheinen. Dies lässt sich ablesen an den geplanten Sachausgaben in § 6 wie der Anschubfinanzierung, den Mitteln für Öffentlichkeitsarbeit und der erhöhten Verwaltungspauschale.

Aus dem Alltag eines Träger lässt sich allerdings berichten, dass die aus den Verwaltungspauschalen finanzierbaren Stunden, die zur Verwaltung der EUTB® beim Träger anfallen, bei weitem nicht ausreichen. Die Trägerschaft von EUTB® - insbesondere mehrerer - ist dementsprechend nur durch ein enormes Engagement der Verwaltungsmitarbeiter\*innen und eine großzügige Kulanz der Träger zu bewerkstelligen, die die für die Verwaltung der EUTB® benötigten zusätzlichen Arbeitsstunden ihrer regulären Mitarbeiter\*innen finanzieren.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, dass, angepasst an die Anzahl der getragenen EUTB® Overhead-Kosten bereitgestellt/übernommen werden, anders als dies in § 5 vorgesehen ist. Der Verzicht auf einen Eigenanteil der Träger, der in der neuen Verordnung nicht mehr vorgesehen zu sein scheint, löst dieses Problem nur bedingt. Für kleine Träger, zumal eingetragene Vereine, war der Eigenanteil bereits in der Vergangenheit häufig finanziell nicht darstellbar, sodass hier keine Umschichtungen o.ä. möglich würden.

Zukünftige Träger würden zudem nach den Begründungen zu § 4 enorme Risiken eingehen. Die Festlegung, dass „allgemeine Kostensteigerungen und tarifbezogene Anpassungen“ nach dem Jahr 2023 unter Haushaltsvorbehalt stünden, birgt für Träger das Risiko auf enormen Kosten sitzen zu bleiben. Denn insbesondere in Anbetracht der kostenintensiven Maßnahmen des Bundes zur Bewältigung der Corona-Pandemie besteht die Gefahr, dass in den kommenden Jahren Dinge, die unter einen Haushaltsvorbehalt gestellt wurden, kaum weitere Mittel erhalten.

Nicht nur aus der Perspektive der Träger, auch aus der Perspektive der Ratsuchenden wäre die Umsetzung des vorgelegten Entwurfs mit erheblichen Einschränkungen verbunden. Die vorgestellte Berechnung zur Verteilung der Vollzeitäquivalente ist viel zu niedrig angesetzt. Um eine flächendeckende, niederschwellige und qualitativ hochwertige Teilhabeberatung anzubieten, ist es unerlässlich, dass die jeweiligen EUTB® mit entsprechendem Personal versorgt sind. Die vorgeschlagenen Einsparungen von 60 Vollzeitäquivalenten bundesweit hätten zur Folge, dass Öffnungszeiten eingeschränkt, aufsuchende Beratung reduziert, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit verringert und Supervisionen und Teambesprechungen nicht mehr im bewährten Umfang stattfinden würden. Auch die Anforderung „Eine für Alle“, die Berücksichtigung gendersensibler Beratungssettings und Beratung in mehreren Sprachen würden so erheblich eingeschränkt. Wir fordern deshalb, die bestehenden Berechnungen beizubehalten, wenn nicht gar auszubauen, um den Ratsuchenden auch in Zukunft eine adäquate Beratung und Begleitung bei der Gestaltung von Selbstbestimmung und Teilhabe anbieten zu können.

### Verbesserungsvorschläge:

1. Beim Träger anfallende „Overhead-Kosten“ sollten übernommen werden.
2. Die finanziellen Risiken für Träger sollten abgemildert werden.
3. An der bestehenden Berechnung zur Verteilung der Vollzeitäquivalente sollte festgehalten werden.

### **3. Ausgestaltung der Bewilligungsperiode 2023–2029**

Abschließend möchten wir uns den Vorgaben widmen, die Träger bei einem tatsächlichen Zuschlag zur Förderung zu erwarten hätten. Unter Rückgriff auf die Erfahrungen der letzten Jahre ist es zu begrüßen, dass Mittelabrufe künftig nur noch quartalsweise durchgeführt werden sollen – dies räumt den Trägern und seinen Verwaltungsmitarbeiter\*innen einen größeren Spielraum ein, der in der aktuellen Projektphase häufig fehlte. Gut ist ebenfalls, dass die siebenjährige Bewilligungsperiode zudem allen Beteiligten, den Berater\*innen, Ratsuchenden und den Trägern ein erhöhtes Maß an Planungssicherheit bietet.

In diesem Zusammenhang erscheint uns allerdings die Tatsache, dass nach Begründung von § 10 Absatz 1 eine Berechnung über die Ausgaben der gesamten sieben Jahre angefertigt sein muss besonders herausfordernd für die zukünftigen Träger. Einerseits handelt es sich dabei um einen enormen buchhalterischen Aufwand, der in einem begrenzten Zeitraum zu bewerkstelligen wäre, andererseits ist ein solch langer Zeitraum mit vielen Unwägbarkeiten behaftet, die eine seriöse Finanzplanung bis zum 31.12.2029 deutlich erschwert.